



## Präambel

Die Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Anbieter ambulanter Leistungen in den Bereichen der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) schließen diese Leistungsvereinbarung als Ergebnis gemeinsamer Gespräche mit dem Vorhaben ab, die künftige Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen der erzieherischen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, welche auf externe Beratung und Unterstützung aufgrund einer akuten oder drohenden Problemlage angewiesen sind, effizient, kooperativ und zielorientiert zu gestalten.

Alle Beteiligten – sowohl die Vertreter der öffentlichen als auch die der freien Jugendhilfe – sind sich darüber einig, dass besonders die beiden ambulanten Hilfen der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe in der praktischen Arbeit eine sehr enge Verzahnung aufweisen. Auch kann während der laufenden Hilfe ein sich wandelnder Hilfebedarf eine Anpassung der tatsächlichen Hilfe (inkl. Rechtsgrundlage nach dem SGB VIII) bedürfen. Damit ein Wechsel der Bezugsperson und des Trägers in solchen Fällen vermieden wird, umfasst die nachfolgende Leistungsvereinbarung beide Bereiche.

Vorrangigstes Ziel ist der Anspruch aller Beteiligten an sich, den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien schnell und zuverlässig diejenige Hilfe zukommen lassen zu können, welche sie auf ihrem Weg in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben unterstützt. Stets soll dabei den Wünschen, Vorstellungen und Plänen der betreuten Personen große Bedeutung zukommen. Damit dies gewährleistet ist, werden sie frühzeitig in den Hilfeplanprozess und die Gespräche zwischen den pädagogischen Mitarbeitern der Stadt sowie der Leistungsanbieter eingebunden. Der Hilfeplan soll sich durch gemeinsam festgelegte Ziele und Absichten, wie die vorhandenen Problemlagen beseitigt werden sollen, charakterisieren.

Darüber hinaus verpflichten sich alle Beteiligten, ihr Handeln und Tun stets auf den jungen Menschen und seine Familie auszurichten. Gleichzeitig soll einer Ausgrenzung oder Benachteiligung aktiv entgegengewirkt werden.

---

Wenn im Folgenden von „Jugendamt Neustadt“ gesprochen wird, ist damit formell das Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemeint.

---

## Teil A: § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand

---

### Inhaltsverzeichnis

|                                                     |    |
|-----------------------------------------------------|----|
| § 1 Gegenstand und Grundlage .....                  | 4  |
| § 2 Art und Umfang der Leistung .....               | 4  |
| § 3 Personenkreis .....                             | 4  |
| § 4 Kindeswohl und Schutzauftrag .....              | 5  |
| § 5 Hilfeplanverfahren .....                        | 5  |
| § 6 Beginn und Ende der Hilfe .....                 | 5  |
| § 7 Ziele der Leistungserbringung .....             | 6  |
| § 8 Inhalt der Leistungen .....                     | 8  |
| § 9 Grundsätze der Leistungserbringung .....        | 8  |
| § 10 Strukturqualität .....                         | 9  |
| § 11 Prozessqualität .....                          | 10 |
| § 12 Ergebnisqualität .....                         | 11 |
| § 13 Anlassbezogene Prüfung der Leistung .....      | 11 |
| § 14 Leistungsgerechte Vergütung .....              | 11 |
| § 15 Umstellung der laufenden Fälle .....           | 11 |
| § 16 Inkrafttreten .....                            | 13 |
| § 17 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung ..... | 13 |
| § 18 Salvatorische Klausel .....                    | 13 |

## **§ 1 Gegenstand und Grundlage**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII.
- (2) Sie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben gem. § 77 SGB VIII und § 13 AGKJHG des Landes Rheinland-Pfalz im Sinne der §§ 78a ff SGB VIII.
- (3) Sie regelt die Bedingungen für den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung.
- (4) <sup>1</sup>Auf dieser Grundlage werden zwischen den Vertragspartnern Entgeltvereinbarungen geschlossen. <sup>2</sup>Die daraus resultierenden Entgelte müssen die Aspekte der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.
- (5) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in ihren jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 2 Art und Umfang der Leistung**

- (1) Bei dieser Hilfe werden ambulante Leistungen im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Diese findet vornehmlich aufsuchend im Haushalt der Familie statt. <sup>2</sup>Zusätzlich stehen geeignete Räumlichkeiten und eine angemessene Sachausstattung des Leistungsanbieters für Treffen zur Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Ziel der ambulanten Betreuung ist es, akute Problemlagen gemeinsam mit dem jungen Menschen und seiner Familie zu besprechen, zu erörtern und zu lösen. <sup>2</sup>Eine Konkretisierung der Ziele im Einzelfall erfolgt durch das individuelle Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII.
- (4) Die Dauer der Hilfe orientiert sich sowohl am Hilfe- und Lernbedarf als auch an den vorhandenen Ressourcen des jungen Menschen, seiner Familie sowie seines sozialen Umfeldes.
- (5) Ausführungen zu den Abs. 3 und 4 finden sich in § 5 dieser Leistungsvereinbarung.

## **§ 3 Personenkreis**

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich werden gem. § 30 SGB VIII Kinder und Jugendliche betreut, die einer Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen bedürfen. <sup>2</sup>Dabei sind die Wünsche und Vorstellungen des betreuten jungen Menschen möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu betreuen.

## **§ 4 Kindeswohl und Schutzauftrag**

- (1) <sup>1</sup>Das Wohl des Kindes bzw. jungen Menschen hat stets oberste Priorität. <sup>2</sup>Der Erziehungsbeistand hat daher, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Neustadt, die Pflicht, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
- (2) Auflagen und Aufträge, die seitens des Jugendamtes Neustadt zur Sicherung des Kindeswohls an die Familie gestellt werden, begleitet der Erziehungsbeistand fachlich und kontrolliert diese.
- (3) <sup>1</sup>Werden dem Leistungsanbieter Anhaltspunkte für eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat er unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung (gem. Anlage 1) zu erstellen und Schritte zu vereinbaren, wie die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. <sup>2</sup>Vorfälle dieser Art werden entsprechend dokumentiert und unverzüglich dem Jugendamt Neustadt zur Verfügung gestellt.
- (4) Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung seitens des Trägers im Rahmen seines Hilfeauftrags nicht möglich, ist das Jugendamt Neustadt unverzüglich telefonisch sowie schriftlich zu informieren, welches weitere Schritte einleitet.

## **§ 5 Hilfeplanverfahren**

- (1) Am Hilfeplangespräch nehmen grundsätzlich die zuständige ASD-Fachkraft des Jugendamtes Neustadt, der durch den Leistungsanbieter benannte Erziehungsbeistand sowie der zu betreuende junge Mensch teil.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen soll immer dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung der zuständigen ASD-Fachkraft des Jugendamtes Neustadt und des Erziehungsbeistandes sinnvoll und angebracht ist und dies der Kindeswohlgefährdung nicht entgegen steht.
- (3) Bei Bedarf können weitere Beteiligte hinzu gezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die voraussichtliche Dauer und die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und wird vom Jugendamt Neustadt im Rahmen der individuellen Hilfeplanung festgelegt.
- (5) Die Hilfepläne werden durch das Jugendamt Neustadt unter Mitwirkung aller am Hilfeplangespräch Beteiligten gem. Abs. 1 bis 3 erstellt.
- (6) <sup>1</sup>Das Hilfeplangespräch findet mindestens ein Mal alle sechs Monate statt. <sup>2</sup>Bei der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sind vorhandene persönliche, soziale, materielle und (infra-)strukturelle Ressourcen zu erkunden und vornehmlich zu nutzen. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck erstellt der Leistungsanbieter eine Ressourcenkarte (Anlage 2). <sup>4</sup>Diese wird kontinuierlich überprüft und ggfs. ergänzt. <sup>5</sup>Zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs wird durch den Leistungserbringer

ein schriftlicher Situationsbericht verfasst und allen Beteiligten spätestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt.

- (7) Nach Beginn der Maßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte zwischen Erziehungsbeistand und betreutem jungen Menschen, im Rahmen einer individuellen Zielvereinbarung, in Form von detaillierten Unter-/Teilzielen ausformuliert.
- (8) <sup>1</sup>Die hier beschriebene Leistung wird in der Regel als eigenständige Hilfe erbracht und stellt demnach keine Zusatzleistung dar. <sup>2</sup>In Fällen, in denen ambulante mit teilstationären bzw. vollstationären Hilfen kombiniert werden, muss eine gesonderte Hilfeplanung inkl. Kostenbescheid erfolgen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Hilfe**

- (1) <sup>1</sup>Die Hilfe beginnt mit dem Erstgespräch zwischen dem Jugendamt Neustadt, zukünftigem Erziehungsbeistand und zu betreuendem jungen Menschen. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In diesem Erstgespräch erstellt das Jugendamt Neustadt den ersten Hilfeplan, welcher allen Beteiligten ausgehändigt wird, legt den weiteren Verlauf der Hilfe fest und bestimmt einen Termin für die Fortschreibung des Hilfeplans. <sup>4</sup>Dieser findet spätestens nach 8 Wochen statt. <sup>5</sup>Hierfür wird durch den Leistungserbringer ein schriftlicher Situationsbericht verfasst und allen Beteiligten spätestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach der Erstbeauftragung durch den ASD erstellt der Leistungsanbieter eine Kostenaufstellung gemäß dem vereinbarten Stundenumfang auf Grundlage der jeweils aktuellen Entgeltvereinbarung.
- (3) Nach dem Erstgespräch erstellt das Jugendamt Neustadt innerhalb von zehn Werktagen eine Kostenzusage für den Leistungsanbieter und einen Bescheid für den Leistungsempfänger.
- (4) <sup>1</sup>Es wird bei neuen Hilfen eine Probezeit von sechs Wochen vereinbart. <sup>2</sup>In dieser Zeit erstellt der Leistungsanbieter die Ressourcenkarte.
- (5) Das im Erstgespräch terminierte Hilfeplangespräch orientiert sich an den Bestimmungen des § 36 SGB VIII und § 5 dieser Leistungsvereinbarung.
- (6) In Krisensituationen sind mündliche Auftragsergänzungen möglich.
- (7) <sup>1</sup>In der Regel endet die Hilfe nach Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele respektive dann, wenn zu diesen keine neuen Ziele hinzukommen. <sup>2</sup>Eine Hilfe endet in der Regel auch immer dann, wenn von Seiten der betreuten Familie keine Kooperationsbereitschaft mehr besteht. <sup>3</sup>Sollte die Hilfe aufgrund einer Kindeswohlgefährdung implementiert worden sein, sind im Falle mangelnder Kooperationsbereitschaft das Kindeswohl sicherstellende Schritte zu unternehmen. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist das Jugendamt Neustadt unverzüglich telefonisch sowie schriftlich zu informieren.

- (8) <sup>1</sup>Endet eine Hilfe, findet ein gemeinsames Abschlussgespräch spätestens in der letzten Woche des Bewilligungszeitraumes statt. <sup>2</sup>Das Abschlussgespräch fungiert als abschließendes Hilfeplangespräch und ist daher Teil der Hilfe. <sup>3</sup>Der Leistungsanbieter erstellt einen Abschlussbericht und übermittelt diesen spätestens 14 Tage vor dem Abschlussgespräch an das Jugendamt Neustadt.
- (9) <sup>1</sup>Wird die Hilfe in eine andere Hilfeart nach dem SGB VIII übergeleitet, findet ebenfalls ein Abschlussgespräch statt, und es wird ein Abschlussbericht erstellt. <sup>2</sup>Abs. 8 gilt entsprechend.
- (10) Wird eine Hilfe von Seiten des Jugendamtes Neustadt vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beendet, ergeht ein entsprechender Bescheid an den Leistungsberechtigten und eine Kündigung an den Leistungsanbieter.

## **§ 7 Ziele der Leistungserbringung**

- (1) Die festzulegenden individuellen Ziele sollen den folgenden Aspekten Rechnung tragen:
- Spezifikation: Ziele müssen die individuellen Lebensumstände und Biographie des jungen Menschen berücksichtigen.
  - Messbarkeit: Ziele müssen überprüfbar sein.
  - Akzeptanz: Ziele müssen durch den jungen Menschen mitgetragen werden.
  - Realisierbarkeit: Ziele müssen umsetzbar und möglich sein.
  - Terminierung: Ziele sollen mit einer Terminvorgabe belegt werden.
- (2) Hauptsächlich werden folgende Ziele im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft zusammen mit dem jungen Menschen verfolgt:
- Aufbau eines positiven Selbstwertes und Selbstbildes und eine realistische Selbsteinschätzung
  - altersgemäße Verselbständigung
  - Förderung des Selbsthilfepotentials
  - Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Krisen und ggfs. (Wieder-)Herstellung förderlicher familiärer Beziehungen
  - Unterstützung von entwicklungsadäquaten Ablösungsprozessen
  - Integration in das soziale Umfeld durch Förderung einer aktiven Sozial- und Freizeitgestaltung
  - Stärkung und Entwicklung von Lernchancen sowie Perspektiven auf schulischer oder beruflicher Ebene

- Unterstützung im sozialverantwortlichen Umgang mit Konflikten und Rechtsnormen
- (3) Aufgabe der Leistungserbringung ist es, den jungen Menschen bei der Erreichung der in dem individuellen Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele zu unterstützen.

## **§ 8 Inhalt der Leistungen**

- (1) Der genaue Inhalt der Leistung bestimmt sich aus den jeweiligen individuellen Zielen, welche im Hilfeplan festgelegt sind.
- (2) Bei den direkten personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die unmittelbar personenbezogen für und mit dem jungen Menschen, ggfs. auch mit seiner Familie, erbracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei den indirekten Leistungen handelt es sich um mittelbare und personenübergreifende Leistungen für den jungen Menschen und ggfs. seine Familie.
- (4) <sup>1</sup>Zur Erbringung der direkten- und indirekten Leistungen sind zusätzlich Rahmenleistungen notwendig:
- Leitung
  - Verwaltung
  - Fahrtkosten und Wegezeiten (Fahrtpauschale)
  - Sachkosten

<sup>2</sup>Die Berechnungsmodalitäten werden in § 14 konkretisiert.

- (5) <sup>1</sup>Vorhandene Gruppenangebote und Zusatzleistungen des Leistungsanbieters können durch Bewilligung des Jugendamtes Neustadt zusätzlich in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Diese sind in gesonderten Vereinbarungen mit dem Leistungsanbieter geregelt.

## **§ 9 Grundsätze der Leistungserbringung**

- (1) Die vom Anbieter zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach dieser Leistungsvereinbarung sowie dem § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII.
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Individuell angemessen sind Leistungen, die dem rechtlich anzuerkennenden Hilfebedarf des jungen Menschen und seiner Familie nach dem SGB VIII gerecht werden.
  - Zweckmäßig sind Leistungen, die geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung gemäß Hilfeplan in der vereinbarten Qualität und Vergütung tatsächlich erbracht wird.
  - Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie die Ziele der Hilfeplanung nicht erbracht werden können.
- (3) <sup>1</sup>Die ambulante Betreuung wird im Rahmen von Fachleistungsstunden erbracht. <sup>2</sup>Die Fachleistungsstunde wird in § 14 dieser Leistungsvereinbarung genauer beschrieben.
- (4) <sup>1</sup>Wird die ambulante Maßnahme in eine teilstationäre oder vollstationäre Maßnahme umgewandelt, wird die Hilfe eingestellt. <sup>2</sup>Ein eventuell weiterhin bestehender Hilfebedarf, welcher durch die Gewährung einer ambulanten Hilfe gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII abgedeckt werden soll, wird im Rahmen eines erneuten Hilfeplangesprächs festgestellt.
- (5) <sup>1</sup>Die erbrachten direkten Leistungen werden in einem Leistungsnachweis (ausgehend von dem in der Anlage 3 dargestellten) dokumentiert, der einmal im Monat vom Bezugsbetreuer unterschrieben wird.
- (6) Bei Verhinderung des Erziehungsbeistandes ist eine Vertretung durch den Leistungsanbieter sichergestellt.
- (7) In Fällen, in denen der Leistungsanbieter die Umsetzung der Ziele mit dem jungen Menschen oder seiner Familie, die in der Regel in der Hilfeplanung festgelegt wurden, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich nach Information des Leistungsberechtigten, das Jugendamt Neustadt zu informieren und eine neue Hilfeplanung anzustreben.
- (8) <sup>1</sup>Sollte dem Leistungsanbieter der Bedarf eines jungen Menschen oder seine Familie auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bekannt werden, verweist dieser vor Beginn der Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der kinder- und jugendhilferechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Hilfeleistung an das Jugendamt Neustadt. <sup>2</sup>Hiervon unberührt bleibt die Beratung des Leistungsberechtigten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Leistungsanbieters.

## **§ 10 Strukturqualität**

- (1) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung eines Leistungsanbieters, den Standort und seine Vernetzung im regionalen Hilfesystem sowie die fachliche Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte.
- (2) Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Die grundlegend benötigten beruflichen Qualifikationen im Rahmen der direkten Hilfeerbringung bestimmt das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII. <sup>2</sup>Mit dem In-Kraft-Treten dieser Leistungsvereinbarung übermittelt der Leistungsanbieter dem Jugendamt Neustadt

eine Aufstellung seiner eingesetzten Mitarbeiter, welcher die jeweiligen Ausbildungs- und sonstigen Qualifikationsnachweise sowie die erweiterten Führungszeugnisse beigefügt werden. <sup>3</sup>Ab dem 01.10. des Folgejahres ergeht eine jährliche Meldung über Wechsel und Neueinstellungen von Mitarbeitern des Leistungsanbieters an das Jugendamt Neustadt. <sup>4</sup>Die erweiterten Führungszeugnisse sind alle zwei Jahre und bei Neueinstellung der jährlichen Meldung beizufügen. <sup>5</sup>Zusätzlich findet bei Neueinstellungen grundsätzlich eine persönliche Vorstellung des neuen Mitarbeiters im Jugendamt statt, bei welchem auch dessen Ausbildungs- und sonstige Qualifikationsnachweise vorgelegt werden.

- (4) Zur pädagogischen Leistungserbringung der ambulanten Betreuung in Form eines Erziehungsbeistandes im Sinne dieser Leistungsvereinbarung werden überwiegend studierte Fachkräfte eingesetzt, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
  - Dipl. SozialpädagogInnen
  - Dipl. SozialarbeiterInnen
- (5) Analoge Abschlüsse der Qualifikationen gem. Abs. 4 im Rahmen eines Bachelor- oder MasterStudiums gelten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Mitarbeiterbezogene Ausnahmen von den Abs. 4 und 5 sind im Einzelfall durch das Jugendamt zu genehmigen.
- (7) <sup>1</sup>Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden im erforderlichen und angemessenen Rahmen durchgeführt. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Jugendamtes Neustadt sind diese bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

## **§ 11 Prozessqualität**

- (1) Die Prozessqualität beschreibt die Erwartungen an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen jungem Menschen, dem Jugendamt Neustadt und dem Erziehungsbeistand.
- (2) <sup>1</sup>Im Mittelpunkt des Handelns vom Jugendamt Neustadt und des Leistungsanbieters steht der junge Mensch. <sup>2</sup>Er wird, aufbauend auf seinen vorhandenen Ressourcen und unter Beachtung seiner Wünsche und Vorstellungen, begleitet, unterstützt, gefördert und betreut.
- (3) Die im individuellen Hilfeplan gemeinsam vereinbarten Ziele dienen dem jungen Menschen dabei als Leitfaden und Orientierungshilfe.
- (4) Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich aus
  - der Achtung, dem Respekt und der Würde jedes einzelnen Menschen,
  - der Subjektorientierung; Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung der biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,

- der Individualisierung,
  - der Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen,
  - der Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
  - der bewussten Wahrnehmung der professionellen Rolle,
  - der Verlässlichkeit und Konstanz des professionellen Handelns,
  - der Reflektion der eigenen Werte, Handlungen und Haltungen,
  - der Entwicklungs- und Kompetenzförderung,
  - der Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen und professionellen Standards,
  - der fachübergreifenden Teamarbeit sowie
  - der Bereitstellung verlässlicher Bezugspersonen beim Jugendamt Neustadt und Leistungsanbieter.
- (5) <sup>1</sup>Der Stärkung bereits vorhandener und Ausbildung neuer Fertig- und Fähigkeiten sowie Ressourcen kommt eine besondere Rolle zu, ebenso der (Re-)Sozialisation in das familiäre und gesellschaftliche Umfeld. <sup>2</sup>Dies soll dazu beitragen, dass - die Ausbildung eines persönlichen Lebensstils unterstützt und - die Normalisierung der Lebensbedingungen erreicht wird.

## **§ 12 Ergebnisqualität**

- (1) <sup>1</sup>Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. <sup>2</sup>Anhand eines Dokumentationssystems des Leistungsanbieters können die Ergebnisse der Leistungserbringung vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in Abgleich mit den in der Hilfeplanung vereinbarten Zielen für jeden einzelnen betreuten jungen Menschen, regelmäßig überprüft und ausgewertet werden.
- (2) Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sicht des jungen Menschen und seiner Familie zu berücksichtigen, insbesondere der Wahrnehmung von Lebensqualität und Zufriedenheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht.
- (3) <sup>1</sup>Monatlich werden Leistungsnachweise erstellt und dem Jugendamt Neustadt als Anlage der monatlichen Rechnungen beigelegt. <sup>2</sup>Als Leistungsnachweis ist das vom Jugendamt Neustadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Anlage 3).

## **§ 13 Anlassbezogene Prüfung der Leistung**

Bei begründetem Verdacht kann das Jugendamt Neustadt eine anlassbezogene Prüfung der Leistung vornehmen. <sup>2</sup>Der Leistungsanbieter wirkt bei dieser Prüfung unterstützend mit. <sup>3</sup>Geprüft werden insbesondere die Einhaltung der in §§ 10 bis 12 dieser Leistungsvereinbarung genannten Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

## **§ 14 Leistungsgerechte Vergütung**

- (1) Die leistungsgerechte Vergütung wird in einer gesondert abzuschließenden Entgeltvereinbarung auf der Grundlage dieser Leistungsvereinbarung gem. § 77 SGB VIII in Form einer Fachleistungsstunde vereinbart.
- (2) <sup>1</sup>Eine Fachleistungsstunde umfasst insgesamt 75 Minuten und beinhaltet direkte und indirekte Leistungen. Direkte und indirekte Leistungen stehen im Verhältnis 80 zu 20 von Hundert. <sup>3</sup>Bei jeder bewilligten Fachleistungsstunde stehen damit 60 Minuten für direkte Leistungen und zusätzliche 15 Minuten für indirekte Leistungen zu Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Als Leistungsvoraussetzungen werden bei direkten Betreuungsleistungen zusätzliche Fahrtpauschalen je Fachleistungsstunde vereinbart. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Fahrtpauschale ist zu berücksichtigen, dass eine optimale Routenplanung seitens des Leistungsanbieters erfolgt.
- (4) Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt entsprechend des Tarifvertrages des jeweiligen Leistungsanbieters; Haustarife maximal jedoch bis zur Höhe des jeweils gültigen TVöD.
- (5) <sup>1</sup>Bei vereinbarten Terminen zwischen Leistungsberechtigtem und Erziehungsbeistand obliegt es dem Leistungsberechtigten, die Termine einzuhalten. <sup>2</sup>Wird der Termin seitens des Leistungsberechtigten bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, wird dieser nachgeholt; es findet keine Berechnung des ausgefallenen Termins statt. <sup>3</sup>Wird der Termin bis 9 Uhr am Tag des Termins abgesagt, wird dieser ebenfalls nachgeholt; zudem kann der Leistungsanbieter eine Fachleistungsstunde abrechnen. <sup>4</sup>Letzteres ist mit dem entsprechenden Hinweis auf dem monatlichen Leistungsnachweis zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Entschuldigt ausgefallene Termine gemäß Abs. 5 sowie Termine, die in planbare Zeiten fallen, in denen die Familie selbige nicht wahrnehmen kann, reduzieren nicht den Hilfebedarf und sollen entsprechend nachgeholt werden. <sup>2</sup>Als solche planbare Zeiten gelten insbesondere
  - Aufenthalte im Krankenhaus oder anderen gesundheitlichen Einrichtungen,
  - Urlaube,
  - Schul oder Ferienfreizeiten sowie
  - schulische oder berufliche Maßnahmen.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall vorher vom Jugendamt Neustadt zu genehmigen. <sup>4</sup> Selbiges und der Leistungsanbieter informieren sich gegenseitig zeitnah über die geplanten Abwesenheitszeiten der Familie. <sup>5</sup>Ist die Abwesenheit unvorhersehbar, so ist sie dem Jugendamt Neustadt durch den Leistungsanbieter unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

- (7) Bei der ersten monatlichen unentschuldigten Nichteinhaltung des Termins durch den Leistungsberechtigten kann der Leistungsanbieter eine volle Fachleistungsstunde und die jeweils geltende Fahrtpauschale abrechnen. <sup>2</sup>Bei zweimaliger unentschuldigter Nichteinhaltung des Termins innerhalb eines Monats ist dies dem Jugendamt Neustadt unter Angabe von Gründen durch den Leistungsanbieter mitzuteilen und dieser kann dann ebenfalls eine volle Fachleistungsstunde und die jeweils geltende Fahrtpauschale abrechnen. <sup>3</sup> Bevor weitere Termine stattfinden, findet zwingend ein klärendes Gespräch zwischen dem Jugendamt Neustadt, dem Erziehungsbeistand und der betreuten Familie statt. <sup>4</sup>Diese nichtentschuldigt ausgefallene Termine werden nicht nachgeholt.
- (8) Die im Hilfeplan festgelegte Anzahl an Kontrollbesuchen des Leistungsanbieters fallen nicht unter die Absätze 5 bis 7 und können jeweils voll abgerechnet werden.
- (9) Die Zahlungen erfolgen nach 15 Tagen nach Vorlage und Prüfung der monatlichen Leistungsnachweise und Rechnungen. Es werden nur tatsächlich geleistete Stunden berechnet. Der Abgleich der durchschnittlich erbrachten Betreuungsstunden mit dem im Hilfeplan festgeschriebenen Bedarf erfolgt quartalsmäßig. Geleistete Stunden, die über den im Hilfeplan festgelegten Stundenumfang hinaus oder nach Beendigung der Hilfe erbracht werden, werden nicht vergütet.
- (10) Zuschüsse zu Freizeitaktivitäten werden nach Beantragung beim Jugendamt Neustadt bezogen auf den Einzelfall geprüft und gewährt.

## **§ 15 Umstellung der laufenden Fälle**

Laufende Fälle werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes im Rahmen eines neuen Hilfeplanes auf diese Regelungen übernommen.

## **§ 16 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 01.01.2017 bis 31.12.2019.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird und gilt längstens bis zum 31.12.2020.

## **§ 17 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere gesetzliche Rahmenbedingungen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, unverzüglich über ein angemessene Anpassung der Vereinbarungen in Verhandlungen einzutreten. <sup>2</sup>Eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte ist nach sechs Wochen, nachdem ein Vertragspartner zur Verhandlung aufgerufen hat, anzustreben.
- (3) <sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Mündliche Absprachen sind unwirksam.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. <sup>2</sup>Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

---

## Teil B: § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

---

### Inhaltsverzeichnis

|                                                   |         |
|---------------------------------------------------|---------|
| § 1 Gegenstand und Grundlage .....                | 15      |
| § 2 Art und Umfang der Leistung .....             | 15      |
| § 3 Personenkreis .....                           | 15      |
| § 4 Kindeswohl und Schutzauftrag .....            | 16      |
| § 5 Hilfeplanverfahren .....                      |         |
| 16 § 6 Beginn und Ende der Hilfe .....            |         |
| 17 § 7 Ziele der Leistungserbringung .....        |         |
| 18 § 8 Inhalt der Leistungen .....                |         |
| ..... 18 § 9 Grundsätze der                       |         |
| Leistungserbringung .....                         | 19 § 10 |
| Strukturqualität .....                            | 20 § 11 |
| Prozessqualität .....                             | 21 § 12 |
| Ergebnisqualität .....                            | 22 §    |
| 13 Anlassbezogene Prüfung der Leistung .....      | 22 §    |
| 15 Umstellung der laufenden Fälle .....           | 24 §    |
| 16 Inkrafttreten .....                            | 24 §    |
| 17 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung ..... | 24      |
| § 18 Salvatorische Klausel .....                  | 24      |

## **§ 1 Gegenstand und Grundlage**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung einer Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII.
- (2) Sie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben gem. § 77 SGB VIII und § 13 AGKJHG des Landes Rheinland-Pfalz im Sinne der §§ 78a ff SGB VIII.
- (3) Sie regelt die Bedingungen für den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung.
- (4) <sup>1</sup>Auf dieser Grundlage werden zwischen den Vertragspartnern Entgeltvereinbarungen geschlossen. <sup>2</sup>Die daraus resultierenden Entgelte müssen die Aspekte der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.
- (5) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in ihren jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 2 Art und Umfang der Leistung**

- (1) Bei dieser Hilfe werden ambulante Leistungen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfen gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Diese findet vornehmlich aufsuchend im Haushalt der Familie statt. <sup>2</sup>Zusätzlich stehen geeignete Räumlichkeiten und eine angemessene Sachausstattung des Leistungsanbieters für Treffen zur Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Ziel der ambulanten Betreuung ist es, akute Problemlagen gemeinsam mit der Familie zu besprechen, zu erörtern und zu lösen. <sup>2</sup>Eine Konkretisierung der Ziele im Einzelfall erfolgt durch das individuelle Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII.
- (4) Die Dauer der Hilfe orientiert sich sowohl am Hilfe- und Lernbedarf als auch an den vorhandenen Ressourcen der Familie sowie ihres sozialen Umfeldes.
- (5) Ausführungen zu den Abs. 3 und 4 finden sich in § 5 dieser Leistungsvereinbarung.

## **§ 3 Personenkreis**

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich werden gem. § 31 SGB VIII Familien betreut, die einer Unterstützung bei der Bewältigung von Erziehungs- und Alltagsproblemen bedürfen. <sup>2</sup>Dabei sind die Wünsche und Vorstellungen der betreuten Familie möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte zu betreuen.

## **§ 4 Kindeswohl und Schutzauftrag**

- (1) <sup>1</sup>Das Wohl des Kindes bzw. jungen Menschen in der Familie hat stets oberste Priorität. <sup>2</sup>Die sozialpädagogische Familienhilfe hat daher, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Neustadt, die Pflicht, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
- (2) Auflagen und Aufträge, die seitens des Jugendamtes Neustadt zur Sicherung des Kindeswohls an die Familie gestellt werden, begleitet die sozialpädagogische Familienhilfe fachlich und kontrolliert diese.
- (3) <sup>1</sup>Werden dem Leistungsanbieter Anhaltspunkte für eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat er unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung (gem. Anlage 1) zu erstellen und Schritte zu vereinbaren, wie die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. <sup>2</sup>Vorfälle dieser Art werden entsprechend dokumentiert und unverzüglich dem Jugendamt Neustadt zur Verfügung gestellt.
- (4) Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung seitens des Trägers im Rahmen seines Hilfeauftrags nicht möglich, ist das Jugendamt Neustadt unverzüglich telefonisch sowie schriftlich zu informieren, welches weitere Schritt einleitet.

## **§ 5 Hilfeplanverfahren**

- (1) Am Hilfeplangespräch nehmen grundsätzlich zuständige die ASD-Fachkraft des Jugendamtes Neustadt, die durch den Leistungsanbieter benannte sozialpädagogische Familienhilfe sowie die zu betreuende Familie teil.
- (2) Bei Bedarf können weitere Beteiligte hinzugezogen werden.
- (3) Die voraussichtliche Dauer und die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und wird vom Jugendamt Neustadt im Rahmen der individuellen Hilfeplanung festgelegt.
- (4) Die Hilfepläne werden durch das Jugendamt Neustadt unter Mitwirkung aller am Hilfeplangespräch Beteiligten gem. Abs. 1 und 2 erstellt.
- (5) <sup>1</sup>Das Hilfeplangespräch findet mindestens ein Mal alle sechs Monate statt. <sup>2</sup>Bei der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sind vorhandene persönliche, soziale, materielle und (infra-)strukturelle Ressourcen zu erkunden und vornehmlich zu nutzen. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck erstellt der Leistungsanbieter eine Ressourcenkarte (Anlage 2). <sup>4</sup>Diese wird kontinuierlich überprüft und ggfs. ergänzt. <sup>5</sup>Zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs wird durch den Leistungserbringer ein schriftlicher Situationsbericht verfasst und allen Beteiligten spätestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt.
- (6) Nach Beginn der Maßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte zwischen sozialpädagogischer Familienhilfe und betreuter Familie, im Rahmen einer individuellen Zielvereinbarung, in Form von detaillierten Unter-/Teilzielen ausformuliert.

- (7) <sup>1</sup>Die hier beschriebene Leistung wird in der Regel als eigenständige Hilfe erbracht und stellt demnach keine Zusatzleistung dar. <sup>2</sup>In Fällen, in denen ambulante mit teilstationären bzw. vollstationären Hilfen kombiniert werden, muss eine gesonderte Hilfeplanung inkl. Kostenbescheid erfolgen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Hilfe**

- (1) <sup>1</sup>Die Hilfe beginnt mit dem Erstgespräch zwischen dem Jugendamt Neustadt, zukünftiger sozialpädagogischer Familienhilfe und zu betreuender Familie. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In diesem Erstgespräch erstellt das Jugendamt Neustadt den ersten Hilfeplan, welcher allen Beteiligten ausgehändigt wird, legt den weiteren Verlauf der Hilfe fest und bestimmt einen Termin für die Fortschreibung des Hilfeplans. <sup>4</sup>Dieser findet spätestens nach 8 Wochen statt. <sup>5</sup>Hierfür wird durch den Leistungserbringer ein schriftlicher Situationsbericht verfasst und allen Beteiligten spätestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach der Erstbeauftragung durch den ASD erstellt der Leistungsanbieter eine Kostenaufstellung gemäß dem vereinbarten Stundenumfang auf Grundlage der jeweils aktuellen Entgeltvereinbarung.
- (3) Nach dem Erstgespräch erstellt das Jugendamt Neustadt innerhalb von zehn Werktagen eine Kostenzusage für den Leistungsanbieter und einen Bescheid für den Leistungsempfänger.
- (4) <sup>1</sup>Es wird bei neuen Hilfen eine Probezeit von sechs Wochen vereinbart. <sup>2</sup>In dieser Zeit erstellt der Leistungsanbieter die Ressourcenkarte.
- (5) Das im Erstgespräch terminierte Hilfeplangespräch orientiert sich an den Bestimmungen des § 36 SGB VIII und § 5 dieser Leistungsvereinbarung.
- (6) In Krisensituationen sind mündliche Auftragsergänzungen möglich.
- (7) <sup>1</sup>In der Regel endet die Hilfe nach Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele respektive dann, wenn zu diesen keine neuen Ziele hinzukommen. <sup>2</sup>Eine Hilfe endet in der Regel auch immer dann, wenn von Seiten der betreuten Familie keine Kooperationsbereitschaft mehr besteht. <sup>3</sup>Sollte die Hilfe aufgrund einer Kindeswohlgefährdung implementiert worden sein, sind im Falle mangelnder Kooperationsbereitschaft das Kindeswohl sicherstellende Schritte zu unternehmen. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist das Jugendamt Neustadt unverzüglich telefonisch sowie schriftlich zu informieren.
- (8) <sup>1</sup>Endet eine Hilfe, findet ein gemeinsames Abschlussgespräch spätestens in der letzten Woche des Bewilligungszeitraumes statt. <sup>2</sup>Das Abschlussgespräch fungiert als abschließendes Hilfeplangespräch und ist daher Teil der Hilfe. <sup>3</sup>Der Leistungsanbieter erstellt einen Abschlussbericht und übermittelt diesen spätestens 14 Tage vor dem Abschlussgespräch an das Jugendamt Neustadt.

- (9) <sup>1</sup>Wird die Hilfe in eine andere Hilfeart nach dem SGB VIII übergeleitet, findet ebenfalls ein Abschlussgespräch statt, und es wird ein Abschlussbericht erstellt. <sup>2</sup>Abs. 8 gilt entsprechend.
- (10) Wird eine Hilfe von Seiten des Jugendamtes Neustadt vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beendet, ergeht ein entsprechender Bescheid an den Leistungsberechtigten und eine Kündigung an den Leistungsanbieter.

## **§ 7 Ziele der Leistungserbringung**

- (1) Die festzulegenden individuellen Ziele sollen den folgenden Aspekten Rechnung tragen:
- Spezifikation: Ziele müssen die individuellen Lebensumstände der Familie berücksichtigen.
  - Messbarkeit: Ziele müssen überprüfbar sein.
  - Akzeptanz: Ziele müssen durch die Familie mitgetragen werden.
  - Realisierbarkeit: Ziele müssen umsetzbar und möglich sein.
  - Terminierung: Ziele sollen mit einer Terminvorgabe belegt werden.
- (2) Hauptsächlich werden folgende Ziele im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe zusammen mit der Familie verfolgt:
- Stärkung der Fähigkeit zur Sicherung der elementaren Grundbedürfnisse (Finanzen, Ernährung, Wohnraum, gesundheitliche Versorgung)
  - Sicherung des Verbleibs von Minderjährigen in ihrem familiären Bezugssystem
  - Verbesserung der Prognose bei Rückführung aus stationären Maßnahmen
  - Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern
  - Stärkung der Fähigkeit zu positiven emotionalen Beziehungen
  - Förderung des Selbsthilfepotentials
  - Unterstützung bei der Erstellung und Einhaltung von Alltagstrukturen
  - Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Krisen und ggfs. (Wieder-)Herstellung förderlicher familiärer Beziehungen
  - Integration in das soziale Umfeld durch Förderung einer aktiven Sozial- und Freizeitgestaltung
- (3) Aufgabe der Leistungserbringung ist es, die Familie bei der Erreichung der in dem individuellen Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele zu unterstützen.

## **§ 8 Inhalt der Leistungen**

- (1) Der genaue Inhalt der Leistung bestimmt sich aus den jeweiligen individuellen Zielen, welche im Hilfeplan festgelegt sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei den direkten personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die unmittelbar personenbezogen für und mit der Familie erbracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei den indirekten Leistungen handelt es sich um mittelbare und familienübergreifende Leistungen für die Familie.
- (4) <sup>1</sup>Zur Erbringung der direkten und indirekten Leistungen sind zusätzlich Rahmenleistungen notwendig:
  - Leitung
  - Verwaltung
  - Fahrtkosten und Wegezeiten (Fahrtpauschale)
  - Sachkosten <sup>2</sup>Die Berechnungsmodalitäten werden in § 14 konkretisiert.
- (5) <sup>1</sup>Vorhandene Gruppenangebote und Zusatzleistungen des Leistungsanbieters können durch Bewilligung des Jugendamtes Neustadt zusätzlich in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Diese sind in gesonderten Vereinbarungen mit dem Leistungsanbieter geregelt.

## **§ 9 Grundsätze der Leistungserbringung**

- (1) Die vom Anbieter zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach dieser Leistungsvereinbarung sowie dem § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII.
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
  - Individuell angemessen sind Leistungen, die dem rechtlich anzuerkennenden Hilfebedarf der Familie nach dem SGB VIII gerecht werden.
  - Zweckmäßig sind Leistungen, die geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
  - Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung gemäß Hilfeplan in der vereinbarten Qualität und Vergütung tatsächlich erbracht wird.
  - Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie die Ziele der Hilfeplanung nicht erbracht werden können.

- (3) <sup>1</sup>Die ambulante Betreuung wird im Rahmen von Fachleistungsstunden erbracht. <sup>2</sup>Die Fachleistungsstunde wird in § 14 dieser Leistungsvereinbarung genauer beschrieben.
- (4) <sup>1</sup>Wird die ambulante Maßnahme in eine teilstationäre oder vollstationäre Maßnahme umgewandelt, wird die Hilfe eingestellt. <sup>2</sup>Ein eventuell weiterhin bestehender Hilfebedarf, welcher durch die Gewährung einer ambulanten Hilfe gem. § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII abgedeckt werden soll, wird im Rahmen eines erneuten Hilfeplangesprächs festgestellt.
- (5) <sup>1</sup>Die erbrachten direkten Leistungen werden in einem Leistungsnachweis (ausgehend von dem in der Anlage 3 dargestellten) dokumentiert, der einmal im Monat vom Bezugsbetreuer unterschrieben wird.
- (6) Bei Verhinderung der sozialpädagogischen Familienhilfe ist eine Vertretung durch den Leistungsanbieter sichergestellt.
- (7) In Fällen, in denen der Leistungsanbieter die Umsetzung der Ziele mit der Familie, die in der Regel in der Hilfeplanung festgelegt wurden, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich nach Information des Leistungsberechtigten, das Jugendamt Neustadt zu informieren und eine neue Hilfeplanung anzustreben.
- (8) <sup>1</sup>Sollte dem Leistungsanbieter der Bedarf einer Familie auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bekannt werden, verweist dieser vor Beginn der Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der kinder- und jugendhilferechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Hilfeleistung an das Jugendamt Neustadt. <sup>2</sup>Hiervon unberührt bleibt die Beratung des Leistungsberechtigten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Leistungsanbieters.

## **§ 10 Strukturqualität**

- (1) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung eines Leistungsanbieters, den Standort und seine Vernetzung im regionalen Hilfesystem sowie die fachliche Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte.
- (2) Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Die grundlegend benötigten beruflichen Qualifikationen im Rahmen der direkten Hilfeerbringung bestimmt das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII. <sup>2</sup>Mit dem In-Kraft-Treten dieser Leistungsvereinbarung übermittelt der Leistungsanbieter dem Jugendamt Neustadt eine Aufstellung seiner eingesetzten Mitarbeiter, welcher die jeweiligen Ausbildungs- und sonstigen Qualifikationsnachweise sowie die erweiterten Führungszeugnisse beigelegt werden. <sup>3</sup>Ab dem 01.10. des Folgejahres ergeht eine jährliche Meldung über Wechsel und Neueinstellungen von Mitarbeitern des Leistungsanbieters an das Jugendamt Neustadt. <sup>4</sup>Die erweiterten Führungszeugnisse sind alle zwei Jahre und bei Neueinstellung der jährlichen

Meldung beizufügen. <sup>5</sup>Zusätzlich findet bei Neueinstellungen grundsätzlich eine persönliche Vorstellung des neuen Mitarbeiters im Jugendamt statt, bei welchem auch dessen Ausbildungs- und sonstige Qualifikationsnachweise vorgelegt werden.

- (4) Zur pädagogischen Leistungserbringung der ambulanten Betreuung in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe im Sinne dieser Leistungsvereinbarung werden überwiegend studierte Fachkräfte eingesetzt, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
  - Dipl. SozialpädagogInnen
  - Dipl. SozialarbeiterInnen
- (5) Analoge Abschlüsse der Qualifikationen gem. Abs. 4 im Rahmen eines Bachelor- oder MasterStudiums gelten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Mitarbeiterbezogene Ausnahmen von den Abs. 4 und 5 sind im Einzelfall durch das Jugendamt zu genehmigen.
- (7) Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Fachkräfte, werden nur solche als sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt, die über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (8) <sup>1</sup>Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden im erforderlichen und angemessenen Rahmen durchgeführt. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Jugendamtes Neustadt sind diese bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

## **§ 11 Prozessqualität**

- (1) Die Prozessqualität beschreibt die Erwartungen an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Familie, dem Jugendamt Neustadt und der sozialpädagogischen Familienhilfe.
- (2) <sup>1</sup>Im Mittelpunkt des Handelns von Jugendamt und Leistungsanbieter steht die Familie. <sup>2</sup>Sie wird, aufbauend auf ihren vorhandenen Ressourcen und unter Beachtung ihrer Wünsche und Vorstellungen, begleitet, unterstützt, gefördert und betreut.
- (3) Die im individuellen Hilfeplan gemeinsam vereinbarten Ziele dienen der Familie dabei als Leitfaden und Orientierungshilfe.
- (4) Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich aus
  - der Achtung, dem Respekt und der Würde jedes einzelnen Menschen,
  - der Subjektorientierung; Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung der biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,
  - der Individualisierung,

- der Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen,
  - der Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
  - der bewussten Wahrnehmung der professionellen Rolle,
  - der Verlässlichkeit und Konstanz des professionellen Handelns,
  - der Reflektion der eigenen Werte, Handlungen und Haltungen,
  - der Entwicklungs- und Kompetenzförderung,
  - der Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen und professionellen Standards,
  - der fachübergreifender Teamarbeit sowie
  - der Bereitstellung verlässlicher Bezugspersonen beim Jugendamt Neustadt und Leistungsanbieter.
- (5) <sup>1</sup>Der Stärkung bereits vorhandener und Ausbildung neuer Fertig- und Fähigkeiten sowie Ressourcen kommt eine besondere Rolle zu, ebenso der (Re-)Sozialisation in das familiäre und gesellschaftliche Umfeld. <sup>2</sup>Dies soll dazu beitragen, dass - die Ausbildung eines persönlichen Lebensstils unterstützt und - die Normalisierung der Lebensbedingungen erreicht wird.

## **§ 12 Ergebnisqualität**

- (1) <sup>1</sup>Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. <sup>2</sup>Anhand eines Dokumentationssystems des Leistungsanbieters können die Ergebnisse der Leistungserbringung vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in Abgleich mit den in der Hilfeplanung vereinbarten Zielen für jede einzelne betreute Familie, regelmäßig überprüft und ausgewertet werden.
- (2) Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sicht der Familie zu berücksichtigen, insbesondere der Wahrnehmung von Lebensqualität und Zufriedenheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht.
- (3) <sup>1</sup>Monatlich werden Leistungsnachweise erstellt und dem Jugendamt Neustadt als Anlage der monatlichen Rechnungen beigelegt. <sup>2</sup>Als Leistungsnachweis ist das vom Jugendamt Neustadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Anlage 3).

## **§ 13 Anlassbezogene Prüfung der Leistung**

Bei begründetem Verdacht kann das Jugendamt Neustadt eine anlassbezogene Prüfung der Leistung vornehmen. <sup>2</sup>Der Leistungsanbieter wirkt bei dieser Prüfung unterstützend mit. <sup>3</sup>Geprüft werden insbesondere die Einhaltung der in §§ 10 bis 12 dieser Leistungsvereinbarung genannten Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

## **§ 14 Leistungsgerechte Vergütung**

- (1) Die leistungsgerechte Vergütung wird in einer gesondert abzuschließenden Entgeltvereinbarung auf der Grundlage dieser Leistungsvereinbarung gem. § 77 SGB VIII in Form einer Fachleistungsstunde vereinbart.
- (2) <sup>1</sup>Eine Fachleistungsstunde umfasst insgesamt 75 Minuten und beinhaltet direkte und indirekte Leistungen. <sup>2</sup>Direkte und indirekte Leistungen stehen im Verhältnis 80 zu 20 von Hundert. <sup>3</sup>Bei jeder bewilligten Fachleistungsstunde stehen damit 60 Minuten für direkte Leistungen und zusätzliche 15 Minuten für indirekte Leistungen zu Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Als Leistungsvoraussetzungen werden bei direkten Betreuungsleistungen zusätzliche Fahrtpauschalen je Fachleistungsstunde vereinbart. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Fahrtpauschale ist zu berücksichtigen, dass eine optimale Routenplanung seitens des Leistungsanbieters erfolgt.
- (4) Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt entsprechend des Tarifvertrages des jeweiligen Leistungsanbieters; Haustarife maximal jedoch bis zur Höhe des jeweils gültigen TVöD.
- (5) Bei vereinbarten Terminen zwischen Leistungsberechtigtem und sozialpädagogischer Familienhilfe obliegt es dem Leistungsberechtigten, die Termine einzuhalten. Wird der Termin seitens des Leistungsberechtigten bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, wird dieser nachgeholt; es findet keine Berechnung des ausgefallenen Termins statt. Wird der Termin bis 9 Uhr am Tag des Termins abgesagt, wird dieser ebenfalls nachgeholt; zudem kann der Leistungsanbieter eine Fachleistungsstunde abrechnen. <sup>4</sup>Letzteres ist mit dem entsprechenden Hinweis auf dem monatlichen Leistungsnachweis zu vermerken.
- (6) Entschuldigt ausgefallene Termine gemäß Abs. 6 sowie Termine, die in planbare Zeiten fallen, in denen die Familie selbige nicht wahrnehmen kann, reduzieren nicht den Hilfebedarf und sollen entsprechend nachgeholt werden. Als solche planbare Zeiten gelten insbesondere
  - Aufenthalte im Krankenhaus oder anderen gesundheitlichen Einrichtungen,
  - Urlaube,
  - Schul- oder Ferienfreizeiten sowie
  - schulische oder berufliche Maßnahmen. <sup>3</sup>

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall vorher vom Jugendamt Neustadt zu genehmigen. <sup>4</sup> Selbiges und der Leistungsanbieter informieren sich gegenseitig zeitnah über die geplanten Abwesenheitszeiten der Familie. <sup>5</sup> Ist die Abwesenheit unvorhersehbar, so ist sie dem Jugendamt Neustadt durch den Leistungsanbieter unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

- (7) Bei der ersten monatlichen unentschuldigten Nichteinhaltung des Termins durch den Leistungsberechtigten kann der Leistungsanbieter eine volle Fachleistungsstunde und die jeweils geltende Fahrtpauschale abrechnen. Bei zweimaliger unentschuldigter Nichteinhaltung des Termins innerhalb eines Monats ist dies dem Jugendamt Neustadt unter Angabe von Gründen durch den Leistungsanbieter mitzuteilen und dieser kann dann ebenfalls eine volle Fachleistungsstunde und die jeweils geltende Fahrtpauschale abrechnen.

Bevor weitere Termine stattfinden, findet zwingend ein klärendes Gespräch zwischen dem Jugendamt Neustadt, der sozialpädagogischen Familienhilfe und der betreuten Familie statt. Diese nicht-entschuldigten ausgefallenen Termine werden nicht nachgeholt.

- (8) Die im Hilfeplan festgelegte Anzahl an Kontrollbesuchen des Leistungsanbieters fallen nicht unter die Absätze 5 bis 7 und können jeweils voll abgerechnet werden.
- (9) Die Zahlungen erfolgen nach 15 Tagen nach Vorlage und Prüfung der monatlichen Leistungsnachweise und Rechnungen. Es werden nur tatsächlich geleistete Stunden berechnet. Der Abgleich der durchschnittlich erbrachten Betreuungsstunden mit dem im Hilfeplan festgeschriebenen Bedarf erfolgt quartalsmäßig. Geleistete Stunden, die über den im Hilfeplan festgelegten Stundenumfang hinaus oder nach Beendigung der Hilfe erbracht werden, werden nicht vergütet.
- (10) Zuschüsse zu Freizeitaktivitäten werden nach Beantragung beim Jugendamt Neustadt bezogen auf den Einzelfall geprüft und gewährt.

## **§ 15 Umstellung der laufenden Fälle**

Laufende Fälle werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes im Rahmen eines neuen Hilfeplanes auf diese Regelungen übernommen.

## **§ 16 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 01.01.2017 bis 31.12.2019.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird und gilt längstens bis zum 31.12.2020.

## **§ 17 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere gesetzliche Rahmenbedingungen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarungen in Verhandlungen einzutreten. <sup>2</sup>Eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte ist nach sechs Wochen, nachdem ein Vertragspartner zur Verhandlung aufgerufen hat, anzustreben.
- (3) <sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Mündliche Absprachen sind unwirksam.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

1

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. <sup>2</sup>Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

## **Anlage 1: Gefährdungseinschätzung**

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Leistungsvereinbarung hat der Träger im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu dokumentieren und dem Jugendamt Neustadt unverzüglich zu übermitteln.

Als Vorlage ist zwingend dieses Dokument zu verwenden.

---

**>>> Nur per Fax (06321 – 855 660) an das Jugendamt Neustadt übermitteln! <<<**

**<<< Ggf. auf doppelseitiges Fax achten! >>>**

|                                                                  |  |
|------------------------------------------------------------------|--|
| <b>1. Allgemeine Angaben</b> (vom Leistungsanbieter auszufüllen) |  |
| Leistungsanbieter:                                               |  |
| Art der Hilfe:                                                   |  |
| Name des Mitarbeiters:                                           |  |
| Datum:                                                           |  |
| Uhrzeit:                                                         |  |

|                                              |  |
|----------------------------------------------|--|
| Name des jungen Menschen:                    |  |
| Anschrift:                                   |  |
| Telefon:                                     |  |
| (Zusätzlich, falls bekannt.)<br>Kindergarten |  |
| Schule                                       |  |
| Kinderarzt                                   |  |

|                                                      |        |       |
|------------------------------------------------------|--------|-------|
| <i>Falls bekannt (ansonsten vom JA nachzutragen)</i> |        |       |
| Name der Mutter                                      |        |       |
| Anschrift:                                           |        |       |
| Telefon:                                             |        |       |
| Name des Vaters:                                     |        |       |
| Anschrift:                                           |        |       |
| Telefon:                                             |        |       |
| Inhaber der elterlichen Sorge?                       | Mutter | Vater |

## 2. Schilderung des Sachverhalts/Anlass der Gefährdungsmeldung

(vom Leistungsanbieter auszufüllen)

2.1 Welche Anhaltspunkte gibt es für eine Kindeswohlgefährdung? Handelt es sich hierbei um Fakten oder Vermutungen? Was haben Sie direkt beobachtet und was wurde Ihnen mitgeteilt? (Zutreffendes ankreuzen.)

|    | Anzeichen                                               | Fakt | Vermutung | Beobachtung | Zugetragen |
|----|---------------------------------------------------------|------|-----------|-------------|------------|
| a) | physische Gewalt                                        |      |           |             |            |
| b) | psychische Gewalt/<br>Verwahrlosung                     |      |           |             |            |
| c) | sexueller Missbrauch                                    |      |           |             |            |
| d) | gesundheitliche Gefährdung                              |      |           |             |            |
| e) | Vermüllung der Wohnung                                  |      |           |             |            |
| f) | akute psychische<br>Erkrankung/Auffälligkeit der Eltern |      |           |             |            |
| g) | Aufsichtspflichtverletzung                              |      |           |             |            |
| h) | häusliche Gewalt                                        |      |           |             |            |
| i) | Vernachlässigung                                        |      |           |             |            |
| j) | Sonstiges (Bitte kurz definieren.)<br>→                 |      |           |             |            |

2.2 Genaue Schilderung des Sachverhalts. (Aufbauend auf 2.1 soll hier eine detaillierte Schilderung erfolgen.)

2.3 Wie haben Sie von der geschilderten Gefährdung erfahren?

|  |
|--|
|  |
|--|

2.4 Von wem geht die Gefährdung aus (Eltern, Verwandte, Dritte)?

|  |
|--|
|  |
|--|

2.5 Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann kommt es zur Kindeswohlgefährdung?

|  |
|--|
|  |
|--|

2.6 Haben andere Personen die geschilderte Gefährdung auch wahrgenommen?

|                                                                         |  |      |  |
|-------------------------------------------------------------------------|--|------|--|
| Ja                                                                      |  | Nein |  |
| Falls ja, machen Sie bitte – falls möglich – Angabe zu diesen Personen: |  |      |  |
| Person 1:                                                               |  |      |  |
| Anschrift:                                                              |  |      |  |
| Telefon:                                                                |  |      |  |
| Person 2:                                                               |  |      |  |
| Anschrift:                                                              |  |      |  |
| Telefon:                                                                |  |      |  |

2.7 Mit welchen Institutionen wurde bereits Rücksprache gehalten?

| Institution  | Rücksprache am | Mitarbeiter der Institution |
|--------------|----------------|-----------------------------|
| Kindergarten |                |                             |
| Schule       |                |                             |
| Kinderarzt   |                |                             |
|              |                |                             |

### 3. Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr durch Leistungsanbieter (extern)

3.1 Haben Sie mit den Eltern/Personensorgeberechtigten über Ihre Wahrnehmung gesprochen?

|    |  |      |  |
|----|--|------|--|
| Ja |  | Nein |  |
|----|--|------|--|

Falls ja, was haben sie dazu gesagt?

Was können Eltern tun, um Gefahr abzuwenden?

Ist Kooperationsbereitschaft von Seiten der Eltern vorhanden?

|    |  |      |  |
|----|--|------|--|
| Ja |  | Nein |  |
|----|--|------|--|

Wie sieht die Kooperationsbereitschaft oder deren Verweigerung konkret aus?

3.2 Haben Sie bereits Hilfe angeboten?

|    |  |      |  |
|----|--|------|--|
| Ja |  | Nein |  |
|----|--|------|--|

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum?

#### 4. Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr durch Leistungsanbieter (intern)

(Vom Leistungsanbieter auszufüllen.)

4.1 Wann hat das interne Gespräch zur Gefährdungseinschätzung stattgefunden und wer hat teilgenommen?

Datum:

Teilnehmer:

4.2 Was war das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und welche Schritte wurden eingeleitet?

4.3 Konnte die Gefährdung abgewendet werden?

Ja

Nein

Teilweise

Falls nur eine „teilweise“ Abwendung erfolgt ist, schildern Sie bitte, welche Restgefährdung besteht und ob diese nur in Zusammenarbeit mit dem JA abgewendet werden kann:

**Falls „nein“, ist Punkt 5 zwingend auszufüllen!**

**Zudem ist in Fällen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes der Kindernotdienst über die Zentrale der Stadtverwaltung Neustadt (06312 – 855 0) zu informieren.**

## 5. Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr durch Jugendamt

Sofern keine (interne) Gefährdungsabwehr durch den Leistungsanbieter erfolgt ist resp. eine solche nicht erfolgen konnte, ist das JA unverzüglich telefonisch sowie schriftlich (per Fax) zu informieren.

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| (Vom Leistungsanbieter auszufüllen.) |  |
| Datum der Übermittlung an JA:        |  |
| Mitarbeiter des Leistungsanbieters:  |  |
| Unterschrift:                        |  |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| (Vom ASD-Mitarbeiter auszufüllen.) |  |
| Datum des Eingangs beim JA:        |  |
| Mitarbeiter des ASD:               |  |
| Unterschrift:                      |  |

### **Anlage 2: Ressourcen-Karte**

|                        |                                |                                       |                             |                                     |                  |
|------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|------------------|
| Für:                   | <<<Name des jungen Menschen>>> | Erstellt durch:                       | <<<Name des Erstellers>>>   | <<<Unterschrift des Erstellers>>>   | <<<Datum>>><br>> |
| Zuständiges Jugendamt: | <<<Name des Jugendamtes>>>     | Zuständiger Mitarbeiter im Jugendamt: | <<<Name des Mitarbeiters>>> | <<<Unterschrift des Mitarbeiters>>> | <<<Datum>>><br>> |

|                               |                                        |
|-------------------------------|----------------------------------------|
| <u>persönliche Ressourcen</u> | <u>(infra-)strukturelle Ressourcen</u> |
| <u>materielle Ressourcen</u>  | <u>soziale Ressourcen</u>              |

**Anlage 3: Leistungsnachweis für erbrachte Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfe nach § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe für den Bereich der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.**

|                                                                                                                                              |              |                        |           |                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------|-----------|--------------------------------------|
| <b>Angaben zum betreuten Menschen</b><br>Name: <div style="float: right; text-align: right;"> <b>Anschrift:</b><br/> <b>PLZ/ Ort:</b> </div> |              |                        |           |                                      |
| Vorname:                                                                                                                                     |              |                        |           |                                      |
| <b>Jugendhilfeträger:</b>                                                                                                                    |              |                        |           |                                      |
| <b>Leistungsanbieter:</b>                                                                                                                    |              |                        |           |                                      |
| <b>Mitarbeiter:</b>                                                                                                                          |              |                        |           |                                      |
| <b>Beginn der Hilfe:</b>                                                                                                                     |              | <b>Ende der Hilfe:</b> |           | <b>Stunden pro Woche oder Monat:</b> |
| <b>Leistungsnachweis für Monat:</b><br><br><div style="text-align: right;">Jahr:</div>                                                       |              |                        |           |                                      |
| <b>Gesamtübersicht für den o.g. Monat:</b>                                                                                                   |              |                        |           |                                      |
|                                                                                                                                              | Zeit in Std. | bewilligte Stunden     | Differenz | Anmerkung                            |
| <b>Summe</b>                                                                                                                                 |              |                        |           |                                      |

Einzelnachweise auf Seite 2

**Gesamtübersicht über Hilfe:**

|       | Zeit in Std. | bewilligte Stunden | Differenz | Anmerkung |
|-------|--------------|--------------------|-----------|-----------|
| Summe |              |                    |           |           |

**Anlage 3: Leistungsnachweis für erbrachte Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfe nach § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe für den Bereich der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.**

| Einzelnachweise |         |              |                             |                                                    |                       |
|-----------------|---------|--------------|-----------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|
| Datum           | Uhrzeit | Zeit in Std. | Ort der Leistungserbringung | Beschreibung der erbrachten Leistung / Anmerkungen | Name des Mitarbeiters |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
| SUMME           |         |              |                             |                                                    |                       |

Anmerkungen:

Bei allen hier aufgeführten erbrachten Leistungen handelt es sich ausschließlich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die unmittelbar personenbezogenen mit dem Leistungsberechtigten erbracht wurden.

In die Spalte "Zeit in Std." wird lediglich die Anzahl der Stunden in Ziffern eingetragen.

Die Spalte "Beschreibung der erbrachten Leistung / Anmerkungen" enthält Angaben zur Art der Leistung, ggfs. auch mit Aufzählung.

**Anlage 3: Leistungsnachweis für erbrachte Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfe nach § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe für den Bereich der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.**

|                                                                                                                                              |              |                        |           |                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------|-----------|--------------------------------------|
| <b>Angaben zum betreuten Menschen</b><br>Name: <div style="float: right; text-align: right;"> <b>Anschrift:</b><br/> <b>PLZ/ Ort:</b> </div> |              |                        |           |                                      |
| Vorname:                                                                                                                                     |              |                        |           |                                      |
| <b>Jugendhilfeträger:</b>                                                                                                                    |              |                        |           |                                      |
| <b>Leistungsanbieter:</b>                                                                                                                    |              |                        |           |                                      |
| <b>Mitarbeiter:</b>                                                                                                                          |              |                        |           |                                      |
| <b>Beginn der Hilfe:</b>                                                                                                                     |              | <b>Ende der Hilfe:</b> |           | <b>Stunden pro Woche oder Monat:</b> |
| <b>Leistungsnachweis für Monat:</b><br><br><div style="text-align: right;">Jahr:</div>                                                       |              |                        |           |                                      |
| <b>Gesamtübersicht für den o.g. Monat:</b>                                                                                                   |              |                        |           |                                      |
|                                                                                                                                              | Zeit in Std. | bewilligte Stunden     | Differenz | Anmerkung                            |
| <b>Summe</b>                                                                                                                                 |              |                        |           |                                      |

Einzelnachweise auf Seite 2

**Gesamtübersicht über Hilfe:**

|       | Zeit in Std. | bewilligte Stunden | Differenz | Anmerkung |
|-------|--------------|--------------------|-----------|-----------|
| Summe |              |                    |           |           |

**Anlage 3: Leistungsnachweis für erbrachte Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfe nach § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe für den Bereich der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.**

| Einzelnachweise |         |              |                             |                                                    |                       |
|-----------------|---------|--------------|-----------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------|
| Datum           | Uhrzeit | Zeit in Std. | Ort der Leistungserbringung | Beschreibung der erbrachten Leistung / Anmerkungen | Name des Mitarbeiters |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
|                 |         |              |                             |                                                    |                       |
| SUMME           |         |              |                             |                                                    |                       |

Anmerkungen:

Bei allen hier aufgeführten erbrachten Leistungen handelt es sich ausschließlich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die unmittelbar personenbezogenen mit dem Leistungsberechtigten erbracht wurden.

In die Spalte "Zeit in Std." wird lediglich die Anzahl der Stunden in Ziffern eingetragen.

Die Spalte "Beschreibung der erbrachten Leistung / Anmerkungen" enthält Angaben zur Art der Leistung, ggfs. auch mit Aufzählung.



**Qualitätsentwicklungsvereinbarung**  
**gemäß § 78 b SGB VIII**  
**und den hierzu entwickelten Grundsätzen des**  
**Rheinland-Pfälzischen Rahmenvertrages**

**Zwischen:**

*Zuständiger Jugendhilfeträger*

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße**

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Jugendamt,

Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße,

vertreten durch:

Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer

**und**

**Leistungsanbieter:**

RiBA GmbH, Am Königswingert 21, 67157 Wachenheim

Vertreten durch:

den Geschäftsführer Christian Ries

**Leistungsart:**

§ 27 i.V.m. § 30 (Erziehungsbeistand) und § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung von Seite 1 bis Seite 5 gilt

vom: 01.01.2017 bis: auf weiteres

Sie gilt nur im Zusammenhang mit der zugehörigen Leistungsvereinbarung vom 01.01.2017.

Für den Jugendhilfeträger

Neustadt an der Weinstraße, den

Für den Leistungsanbieter

Wachenheim, den

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name, Stempel

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name, Stempel

## **1 Grundsätze**

### **1.1 Vereinbarungen über Dokumentationen und Berichtswesen der Vereinbarungspartner**

Die Grundlage des Berichtswesens ist die Dokumentation von die Qualitätsentwicklung betreffenden internen und externen Maßnahmen des Leistungsanbieters. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Aspekte der Struktur- (§ 10 der Leistungsvereinbarung), Prozess- (§ 11 der Leistungsvereinbarung) und Ergebnisqualität (§ 12 der Leistungsvereinbarung). Diese Vereinbarung soll Auskunft darüber geben, zu welchen Punkten der jährliche Qualitätsentwicklungsbericht Aussagen treffen muss. Es ist Aufgabe des Jugendamtes Neustadt und des Leistungsanbieters, gemeinsam die Qualität der Leistungsangebote (weiter) zu entwickeln. Dies kann nur in einem permanenten gemeinsamen Entwicklungsprozess im Dialog erfolgen. Das Jugendamt der Stadt Neustadt und der Leistungsanbieter verpflichten sich zur Einrichtung und Weiterentwicklung eines Dokumentations- und Berichtswesens.

### **1.2 Allgemeine Vereinbarungen zu den drei benannten Qualitätsaspekten im Rahmen der Einzelfallarbeit**

#### **1.2.1 Prozessqualität (§ 11 der Leistungsvereinbarung)**

Durch eine hohe Prozessqualität soll die Umsetzung und das Erreichen der im Hilfeplangespräch (gem. § 36 SGB VIII und § 5 der Leistungsvereinbarung) festgelegten Ziele sichergestellt werden. Dazu bedarf es sowohl einer effizienten Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Leistungsanbieter als auch fall- und leistungsbezogene Schlüsselprozesse des Leistungsanbieters.

#### **1.2.2 Strukturqualität (§ 10 der Leistungsvereinbarung):**

Die Bereithaltung und Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung abgebildeten Angebotsbestandteile wird einer gemeinsamen kritischen Würdigung unterzogen. Leistungsvereinbarungen müssen im Rahmen von Fortschreibungen entsprechend überprüft und ggfs. konkretisiert und angepasst werden.

Gleichzeitig soll die Beschäftigung qualifizierter Fachkräfte sowie deren jährliche Fort- und Weiterbildung ein hohes Maß der Qualität in der täglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sichern. Eine ausgewogene Mischung zwischen dienst erfahrenen und neuen, jungen Mitarbeitern ist ebenso entscheidend wie transparente Prozesse der internen Organisations- und Entscheidungsstruktur und der Evaluation.

#### **1.2.3 Ergebnisqualität (§ 12 der Leistungsvereinbarung)**

Die Partner erklären ihre Bereitschaft, in gemeinsamen Gesprächen die Entwicklung der Ergebnisqualität weiter zu verfolgen. Jede Hilfe und Maßnahme soll fallbezogen und individuell begleitet werden. Gleichzeitig sollen die Ziele so ausformuliert sein, dass diese nach Möglichkeit im Rahmen des letzten Hilfeplangesprächs (Abschlussgespräch) mess- und bewertbar sind.

## **2 Qualitätsentwicklungsbericht**

### **2.1 Grundsätze**

Grundlage des Verfahrens zur Erstellung des Berichtes ist eine gemeinsame, einvernehmliche Festlegung zu seinen Strukturen, Inhalten und Zeiträumen. Der Qualitätsentwicklungsbericht enthält Aussagen zu den nachfolgenden, vereinbarten Aspekten und stellt diese systematisch dar. Die Erkenntnisse aus dem Berichtswesen werden im gemeinsamen Qualitätsentwicklungsgespräch besprochen und festgehalten.

### **2.2 Berichtszeitraum**

Der Berichtszeitraum umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Er bezieht sich in allen Fragen auf den Berichtszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres und wird spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres abgegeben. An diesen Bericht gekoppelt wird die „Meldung über Wechsel und Neueinstellungen von Mitarbeitern des Leistungsanbieters an das Jugendamt Neustadt“. Das hierfür in § 10 Leistungsvereinbarung (LV) „Strukturqualität“ genannte Datum 01.10. entfällt somit.

### **2.3 Gliederung und Inhalt des Berichts**

Der Bericht enthält, sofern möglich, folgende Informationen, die nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze anonymisiert werden. Die folgende Gliederung ist einzuhalten.

#### **1. Statistische Angaben (in Tabellen- oder sonstiger Übersichtsform)**

##### **1.1. Gesamtzahl der Hilfefälle im Berichtszeitraum**

alle laufenden zum Stichtag 31.12. plus die beendeten Maßnahmen

##### **1.2. Anzahl der Neufällen**

- Messgrundlage sind die Kostenzusagen
- Anlass der Hilfe (mehrere Angaben möglich)
- Unversorgtheit des jungen Minderjährigen
- Unzureichende Förderung, Betreuung, Versorgung d.j.M.
- Gefährdung des Kindeswohls
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz
- Belastung d.j.M. Problemlagen der Eltern
- Belastung d.j.M. familiäre Konflikte
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten d.j.M.
- Entwicklungsauffälligkeiten, seelische Probleme d.j.M.
- Schulische, berufliche Probleme d.j.M.
- Übernahme von einem anderen Jugendamt
- UMA

1.3. Anzahl der beendeten Fälle

- Beendigung gemäß Hilfeplan
- Beendigung abweichend vom Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten, den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) die betreuende Stelle (hier SPFH) den Minderjährigen selbst
- Abgabe an ein anderes Jugendamt (Zuständigkeit)
- sonstige Gründe

1.4. entfällt

1.5. Personalentwicklung

- Auflistung des Personalbestands und der Qualifikation
- Fortbildung des Personals (auf das gesamte Team bezogen auf die Anzahl der Supervisionen)
- Sonstiges

2. Kurze Reflexion der Verläufe (Fließtext)

- 2.1 bezüglich der Aufnahmen
- 2.2 bezüglich der Hilfeplanungen, -plangespräche, - verläufe
- 2.3 bei Krisensituationen bzw. „besonderen Vorkommnissen“
- 2.4 entfällt
- 2.5 bezüglich der Beendigungen

3. Gesamteinschätzung (Fließtext)

Darstellung der eigenen Einschätzung des Leistungsanbieters bzgl. der internen Qualitätsentwicklung sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Optimierung bzw. Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

**3. Fachlicher Austausch über Qualitätsentwicklung (Qualitätsentwicklungsgespräch)**

3.1 Zeitraum und Teilnehmer

Der Qualitätsentwicklungsbericht ist Grundlage einer jährlichen Besprechung (Qualitätsentwicklungsgespräch) zwischen freiem und öffentlichem Träger. Diese findet im Zeitraum von Mai bis Juli des Folgejahres statt. Das Jugendamt Neustadt lädt zu diesem Gespräch ein. An dem Gespräch nehmen von beiden Seiten Personen teil, die Kenntnisse aus der Leitungs- und Praxisebene mitbringen. Ziel ist die gemeinsame strukturierte und regelhafte Betrachtung, Reflexion und Bewertung des Berichts durch die Vereinbarungspartner.

### 3.2 Fortschreibung der Vereinbarungen

Seitens des Jugendamtes Neustadt wird ein Protokoll über den Verlauf des Qualitätsentwicklungsgespräches erstellt. Das von beiden Vereinbarungspartnern zu bestätigende Protokoll der gemeinsamen Beratung und der Qualitätsentwicklungsbericht werden Teil dieser Vereinbarung und sind dieser jährlich als ergänzende Anlagen beizufügen.

Verabredete Veränderungen der Struktur- und Prozessqualität müssen entsprechend in die Leistungsvereinbarung und gegebenenfalls in die Entgeltvereinbarung eingearbeitet werden.

## **4 Kündigung und Änderung der Vereinbarung**

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern zum Ende jedes Berichtszeitraumes mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Beide Partner können in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit eine Änderung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vereinbaren. Änderungen bedürfen der Schriftform.